

Alexander Brunner*

Die Beschwerde (Art. 319-327 ZPO), insbesondere die Beschwerdegründe

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung (Haftpflicht und Versicherung)	44
II.	Anfechtung von Entscheidungen der Erstinstanz	44
	A. Anfechtungsobjekt allgemein	44
	B. Endentscheid der Erstinstanz	45
	C. Zwischenentscheid der Erstinstanz	47
	D. Prozessleitender Entscheid («Verfügung») der Erstinstanz	47
III.	Anforderungen an den Beschwerdeführer	49
	A. Rüge unrichtiger Anwendung des Rechts	49
	B. Rüge willkürlicher Feststellung des Sachverhalts	50
	C. Fristen	51
	D. Noven	52
IV.	Anforderungen an die Zweitinstanz	53
	A. Beschwerdeverfahren der Zweitinstanz	53
	B. Beschwerdeentscheid der Zweitinstanz	54
V.	Aktuelle Sonderprobleme	56
	A. Doppelinstanzprinzip und Handelsgerichtsbarkeit	56
	B. Beschränkte sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte	57
	C. Ausstandbeschwerden gegen Handelsrichter	58
	Literaturverzeichnis	59

* PD Dr. iur., CEDR Accredited Mediator (London), Oberrichter am Handelsgericht Zürich, Privatdozent für Handels- und Konsumrecht sowie Verfahrensrecht an der Universität St. Gallen.

I. Einführung (Haftpflicht und Versicherung)

Das Beschwerdeverfahren ist ein weites Feld und beschlägt alle Bereiche des Zivilrechts und des Zivilprozessrechts. Im Kontext der Tagung¹ zum Thema «Haftpflichtprozesse 2012» ist daher eine *Beschränkung auf die Rechtsfragen aus Haftpflicht und Versicherung* angezeigt. Das bringt einerseits eine Reduktion prozessrechtlicher Fragen mit sich und erlaubt andererseits eine gewisse Vertiefung und *Abgrenzung von Rechtsfragen*, die sich typischerweise bei Haftpflichtprozessen und Klagen von und gegen Versicherungsunternehmen ergeben.

Voraussetzung der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO ist naturgemäss das grundlegende *Doppelinstanzprinzip*, das die Kantone nach Bundesrecht verpflichtet, in allen Zivilverfahren zwei kantonale Instanzen, eine Erstinstanz und eine Zweitinstanz, vorzusehen. Davon gibt es nur ganz wenige Ausnahmen, die im Hinblick auf die allgemein anerkannten Ziele der Schweizer Justizreform eng zu bestimmen sind. Darauf ist am Ende dieses Beitrages bei den aktuellen Sonderfragen zurück zu kommen (Ziff. V.).

II. Anfechtung von Entscheiden der Erstinstanz

A. Anfechtungsobjekt allgemein

Die Beschwerde nach Art. 319 ZPO ist grundsätzlich ein *subsidiäres, beschränktes und ausserordentliches Rechtsmittel*². Art. 319 ZPO ist ein Auffangtatbestand für jene Verfahren, die nicht mit Berufung nach Art. 308 ff. ZPO an die Rechtsmittelinstanz weiter gezogen werden können. Mit Beschwerde anfechtbar sind dementsprechend (lit. a) nicht berufungsfähige erstinstanzliche Endentscheide, Zwischenentscheide und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen. Die Beschwerde steht aber auch zur Verfügung, den Verfahrensablauf vor der Erstinstanz einer Kontrolle zu unterziehen, insb. prozessleitende Verfügungen (lit. b) und Fälle von Rechtsverzögerung (lit. c).

¹ HAVE-Tagung vom 11. Mai 2012 in Luzern unter der Leitung von Prof. Dr. WALTER FELLMANN und Handelsrichter Dr.h.c. STEPHAN WEBER.

² ZPO-Botschaft, 7370.

Nachfolgend (unter B.-D.) kann nur auf die drei für Zivilprozesse bei Haftpflicht und Versicherung hauptsächlich relevanten erstinstanzlichen Entscheide eingegangen werden: *Endentscheide*, *Zwischenentscheide* und Entscheide der *Prozessleitung* der Erstinstanz. Nicht behandelt werden die vorsorglichen Massnahmen (Art. 319 lit. a ZPO), die Rechtsverzögerung (Art. 319 lit. c ZPO) sowie die SchKG- und Vollstreckungsfragen (vgl. Art. 309 und Art. 327a ZPO).

B. Endentscheid der Erstinstanz

Entscheide der Erstinstanz in *vermögensrechtlichen Angelegenheiten*, die mangels Streitwertes nicht berufungsfähig sind, unterliegen der Beschwerde nach Art. 319 ZPO. In Verfahren bei Haftpflicht und Versicherung sind i.d.R. hohe Streitwerte im Spiel (jedenfalls mehr als CHF 9'999.99), weshalb erstinstanzliche Endentscheide (ab CHF 10'000) mit der Berufung nach Art. 308 ZPO anzufechten sind. Vorliegend ist daher nach Art. 319 lit. a ZPO auf die nicht berufungsfähigen erstinstanzlichen Endentscheid der Erstinstanz einzugehen.

Endentscheide schliessen das Verfahren ganz oder teilweise ab. Anwendbar ist Art. 236 ZPO mit dem folgenden Wortlaut: «(Abs. 1) Ist das Verfahren spruchreif, so wird es durch Sach- oder Nichteintretensentscheid beendet; (Abs. 2) Das Gericht urteilt durch Mehrheitsentscheid».

Sachentscheide mit der Wirkung der abgeurteilten Sache (*res iudicata*) sind die Endentscheide, die zufolge von Vergleich, Anerkennung oder Rückzug ergehen; zumindest war dies in den meisten Kantonen im Sinne einer gerichtlichen Genehmigung so vorgesehen. Nach der Schweizer Zivilprozessordnung sind diese Parteierklärungen jedoch neu konstitutiv. So bestimmt Art. 241 Abs. 2 ZPO: «Ein Vergleich, eine Klageanerkennung oder ein Klagerückzug hat die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids». Dem Endentscheid kommt daher nur noch eine deklaratorische Bedeutung zu. Da dieser deklaratorische Sachentscheid (Art. 241 Abs. 3 ZPO) eine Willenserklärung einer oder beider Parteien zur Grundlage hat, die im Zeitpunkt ihrer Abgabe mangelhaft sein kann (Erklärungs- oder Grundlagenirrtum und dergleichen), steht nach neuem Recht nur noch die Revision als Rechtsmittel zur Verfügung (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO). Das gilt selbstverständlich auch für so genannte Teilvergleiche über bestimmte Sachfragen, was in Prozessen bei Haftpflicht und Versicherung nicht selten ist. Eine Ausnahme vom Grundsatz des deklaratorischen Sachentscheids gestützt auf Vergleich, Anerkennung und Rückzug ist mit Bezug auf die gerichtliche Rege-

lung der Kostenfolge gegeben. Nach Art. 110 ZPO ist ein solcher Endentscheid nur mit der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO anfechtbar.

Nichteintretensentscheide nach Art. 236 Abs. 1 ZPO sind als Endentscheide ebenfalls mit der Beschwerde anfechtbar (Art. 319 lit. a ZPO). Mit dem Nichteintretensentscheid wird die örtliche und/oder die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Gerichts abgelehnt³. Reicht bspw. ein Versicherungsunternehmen in Verletzung von Art. 35 ZPO eine Klage gegen die versicherte Privatperson (*Konsument*, Art. 32 ZPO) am eigenen Unternehmenssitz beim Gericht ein, wird ein Nichteintretensentscheid als Endentscheid erfolgen müssen, der selbstverständlich keine Wirkung als *res iudicata* entfaltet. Diese Rechtslage ist derart klar, dass sich keine AVB finden, die Konsumenten in ein Verfahren am Firmensitz des Versicherungsunternehmens zwingen, *denn solche AGB-Klauseln sind nichtig*⁴. Das Gleiche gilt mit Bezug auf die sachliche Zuständigkeit, die von Amtes wegen zu prüfen ist, und bei der keine Einlassung möglich ist⁵. Ein Nichteintretensentscheid hat auch zu ergehen, wenn die Klage über CHF 30'000 in einer *handelsrechtlichen Streitigkeit*, die sich auszeichnet durch das Verhältnis zwischen zwei Unternehmen, an einem Bezirksgericht erhoben wird, wenn im Kanton ein Handelsgericht (Art. 6 ZPO) eingerichtet worden ist.

Zum *Mehrheitsentscheid* des Gerichts beim Nichteintretensentscheid nach Art. 236 ZPO ist anzumerken, dass nicht alle Kantone die liberale dissenting opinion der Minderheit des Gerichts in ihren Gerichtsorganisationsgesetzen (GOG) ausdrücklich regeln. Wenn die Schweizer ZPO von einem «Mehrheitsentscheid» spricht, ist jedoch rechtslogisch auch der *Minderheitsentscheid enthalten*. Der Kanton Zürich hat in § 124 GOG-ZH die dissenting opinion ausdrücklich geregelt. Nach der hier vertretenen Meinung kann in analoger Anwendung von Art. 45 EMRK⁶ indessen jeder europäische Richter seine abweichende Meinung äussern. Eine solche Äusserung wäre jedoch illusorisch und sinnlos, wenn sie nicht mitteilbar wäre. Der nicht mitgeteilte Minderheitsentscheid ist daher eine Rechtstatsache bei der Eröffnung des Entscheids, die mit Beschwerde an-

³ Abzugrenzen davon ist der *Eintretensentscheid*, der naturgemäss kein Endentscheid ist, sondern ein Zwischenentscheid (Art. 237 ZPO), der bei Streitwerten über CHF 10'000 mit Berufung anzufechten ist.

⁴ Vgl. dazu neuerdings den rev. Art. 8 UWG (AGB), BRUNNER ALEXANDER, Verbraucherrecht, 341.

⁵ Vgl. dazu: DIKE ZPO-BRUNNER, Art. 32 N 3; und zur örtlichen Zuständigkeit: DIKE ZPO-FÜLLEMANN, Art. 35 N 1 (keine Einlassung möglich). Gleichwohl haben interessierte Kreise (Klagen von Konsumenten gegen Unternehmen) in den letzten Jahren wider besseres Wissen die gegenteilige Behauptung in der Öffentlichkeit aufgestellt und sie trotz entsprechenden Hinweisen stets auf Neue erhoben.

⁶ BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte im Rechtsvergleich, 52 f.

fechtbar sein muss. Die Abfassung der Beschwerdebegründung durch den Beschwerdeführer wird durch die Argumentation des Minderheitsentscheids des Gerichts denn auch mit Sicherheit wesentlich beeinflusst. Es handelt sich daher beim Unterlassen der Mitteilung des Minderheitsentscheids um eine unzureichende Eröffnung des Entscheids nach Art. 239 ZPO⁷.

C. Zwischenentscheid der Erstinstanz

Zwischenentscheide nach Art. 319 lit. a ZPO i.V.m. Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO spielen in Beschwerdeverfahren bei Haftpflicht und Versicherung eine untergeordnete Rolle. Denn Zwischenentscheide sind bei Streitwerten über CHF 10'000 mit Berufung anfechtbar. Wichtig ist, dass Zwischenentscheide nach Art. 237 Abs. 2 ZPO nur selbständig angefochten werden können und eine nachträgliche Anfechtung der entsprechenden Sach- und Rechtsfrage mit dem Endentscheid wegen der Gefahr der Prozessverschleppung nicht mehr möglich ist.

Mit dem Zwischenentscheid der Erstinstanz werden ein oder mehrere Streitfragen durch Sachentscheid oder Prozessentscheid definitiv entschieden, ohne dass das Verfahren als solches zu einem Ende kommt. Als Zwischenentscheid nach Art. 237 ZPO sind denkbar die Bejahung der Zuständigkeit (*Eintretensentscheid*), die Klärung der *Verjährungsfrage* oder die abschliessende Entscheidung über *Teilfragen bei Haftpflichtprozessen* (bspw. Frage der natürlichen Kausalität). Für einen solchen Zwischenentscheid im Ermessen der Erstinstanz (Kann-Vorschrift!) muss aber eine Prozessvereinfachung und -beschleunigung erforderlich sein. Ergibt eine Beurteilung das Gegenteil, ist von einem solchen Zwischenentscheid abzusehen.

D. Prozessleitender Entscheid («Verfügung») der Erstinstanz

Für prozessleitende Entscheide ist die Beschwerde nach Art. 319 lit. b ZPO nicht ein sekundäres, sondern ein *primäres Rechtsmittel* und zwar für die sog. Inzidenzentscheide, in den vom Gesetz bestimmten Fällen (Ziff. 1) und, wenn durch sie ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil droht (Ziff. 2). Das Gesetz spricht von «Verfügungen». Nach allgemeiner Terminologie verstand man bisher

⁷ HAUSER ROBERT/SCHWERI ERHARD/LIEBER VIKTOR, GOG-Kommentar, Zürich 2012, § 124 N 7.

darunter Entscheide eines Einzelgerichts. Wie vielfach in der Rechtswissenschaft ist jedoch nicht vom blossen Wortlaut, sondern vom Rechtsbegriff auszugehen, was bedeutet, dass unter dem Ausdruck «Verfügung» der Entscheid eines Gerichts zu verstehen ist, sei dies nun ein *Einzelgericht* oder ein *Kollegialgericht*.

Inzidenzentscheide sind besondere Anordnungen des Gerichts, die im Laufe eines Prozesses zu treffen sind. Prozessleitende Verfügungen bestimmen den formellen Ablauf und die konkrete Gestaltung des Verfahrens. Es können jedoch auch andere Entscheide über rein verfahrensrechtliche Zwischenfragen sein. Es geht um die *Spielregeln*, nicht um den *Streitgegenstand* des Prozesses.

Für einige dieser Anordnungen der Erstinstanz sieht das Gesetz die Beschwerde jeweils im Sachzusammenhang ausdrücklich vor (Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO). Beim *Ausstand* (Art. 50 Abs. 2 ZPO), der *Nebenintervention* (Art. 75 Abs. 2 ZPO), der *Streitverkündungsklage* (Art. 82 Abs. 4 ZPO), der Festlegung von Vorschüssen und *Sicherheitsleistungen* (Art. 103 ZPO), der Verweigerung der *unentgeltlichen Rechtspflege* (Art. 121 ZPO), der *Sistierung* eines Verfahrens (Art. 126 Abs. 2 ZPO), der *Klageüberweisung* bei Konnexität (Art. 127 Abs. 2 ZPO), der Verhängung einer *Ordnungsbusse* (Art. 128 Abs. 4 ZPO), bei der Durchsetzung der *Mitwirkungspflicht Dritter* (Art. 167 Abs. 3 ZPO), *Entschädigung* einer sachverständigen Person (Art. 184 Abs. 3 ZPO). Weil diese Anordnungen von besonderer Tragweite sind, sollen die Betroffenen sofort Beschwerde führen dürfen, um den angeblichen Verfahrensfehler zu rügen. Sie brauchen nicht den Endentscheid in der Sache abzuwarten⁸.

Ein primäres Rechtsmittel ist die Beschwerde nach Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO auch bei einem *nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil*. Allerdings soll der Gang des Prozesses nicht unnötig verzögert werden. Dies kann der Fall sein bei prozessleitenden Verfügungen wie *Vorladungen* (Art. 134 ZPO), *Terminverschiebungen* (Art. 135 ZPO), *Fristerstreckungen* (Art. 144 Abs. 2 ZPO) oder *Beweisanordnungen* (Art. 229 ZPO). Solche gerichtlichen Verfügungen können separat nur angefochten werden, wenn die Prozesspartei den nicht leicht wieder gutzumachenden Nachteil behauptet und auch nachweist⁹.

Diese *primäre Funktion der Beschwerde* ist mit *Zurückhaltung* anzuwenden, denn es steht immer die Möglichkeit offen, die behaupteten Mängel mit dem

⁸ Botschaft ZPO, 7376.

⁹ Botschaft ZPO, 7377.

Endentscheid der Erstinstanz anzufechten. Auch ist zu berücksichtigen, dass das Haupt- und Beweisverfahren, das zum Urteil führen soll, nicht ungehörig in die Länge gezogen wird. Die Zweitinstanz wird daher eher mit Zurückhaltung auf eine solche Beschwerde eintreten.

III. Anforderungen an den Beschwerdeführer

A. Rüge unrichtiger Anwendung des Rechts

Bei der Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung nach Art. 320 lit. a ZPO gilt das Gleiche wie bei der Berufung (Art. 310 lit. a ZPO). Für Rechtsfragen hat die Beschwerdeinstanz somit die *gleiche Kognition wie die Vorinstanz*. Diesbezüglich geht die Beschwerde weiter als die bisherigen kantonalen Nichtigkeitsbeschwerden oder -klagen. Bei der unrichtigen Rechtsanwendung spielt es keine Rolle, ob *Bundesrecht* oder *kantonales Recht* falsch angewendet wurde; auch nicht, ob es sich dabei um einen verfahrens- oder materiellrechtlichen Fehler der Erstinstanz handelt. Unrichtige Rechtsanwendung ist bspw. gegeben bei¹⁰:

- fehlerhafter Anwendung der Zivilprozessordnung selbst und ihrer Ausführungsbestimmungen;
- falsche Anwendung des materiellen Bundesprivatrechts (ZGB, OR, Immaterialgüterrecht, Wettbewerbsrecht, Internationales Privatrecht usw.) und seiner Ausführungsverordnungen;
- fehlerhafte Anwendung kantonalen Privatrechts;
- unrichtige Anwendung öffentlichen Rechts (Verfassungs- und Verwaltungsrecht), soweit es für die Beurteilung der Zivilsache heranzuziehen war;
- falsche Anwendung oder Nichtanwendung ausländischen Rechts (vgl. dazu auch Art. 148 Abs. 3 ZPO sowie Art. 96 BGG).

¹⁰ Botschaft ZPO, 7372.

B. Rüge willkürlicher Feststellung des Sachverhalts

Die Beschwerde ermöglicht eine Überprüfung des erstinstanzlichen Entscheids wie die Berufung (Sach- und Rechtsfragen), allerdings mit der Einschränkung, dass beim Sachverhalt nach Art. 320 lit. b ZPO nur offensichtliche Fehler gerügt werden können. In der bisher gängigen Terminologie kann demnach nur *Willkür* bei der *Sachverhaltsfeststellung* geltend gemacht werden. Ein Unterschied zur Berufung ist jedoch bei der Ermittlung des Sachverhaltes gegeben. Offensichtlich unrichtig ist die Feststellung eines Sachverhaltes nur dann, wenn sie aktenwidrig ist. Eine Aktenwidrigkeit kann nur auf Willkür oder auf Versehen beruhen. Die Botschaft verwendete noch den Terminus «*willkürliche Feststellung des Sachverhaltes*»¹¹. Im Parlament setzte sich aber eine Anpassung des Wortlautes an das Bundesgerichtsgesetz durch, das von «*offensichtlich unrichtiger Feststellung des Sachverhaltes*» spricht (Art. 97 BGG)¹². Inhaltlich ist dasselbe gemeint.

Ein Verstoss gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) liegt vor allem bei einer *aktenwidrigen* Feststellung des Sachverhaltes vor. Neu ist jedoch der Umstand, dass auch die Rechtsnormen der ZPO, welche die Art und Weise der *Tatsachenermittlung* regeln – bzw. deren unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) – gerügt werden können. Dazu gehören die Verletzung der *Dispositions- oder Untersuchungsmaxime*, die Verletzung des *rechtlichen Gehörs*, eine falsche Verteilung der *Beweislast* oder die Anwendung des falschen Beweismasses.

Mit Bezug auf die *konkrete Darlegung der Beschwerdeggründe* (vgl. Zusatztitel des vorliegenden Beitrags) kann als Beispiel der Entscheid des Kantonsgerichts St. Gallen, Einzelrichterin im Obligationenrecht, vom 23. November 2011 angeführt werden¹³: «Mit der Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO können die unrichtige Rechtsanwendung (Art. 320 lit. a ZPO) und die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 320 lit. b ZPO) gerügt werden. Offensichtlich unrichtig ist die Feststellung des Sachverhalts nur dann, wenn sie schlechthin unhaltbar, also willkürlich ist; zudem muss sie entscheidwesentliche Tatsachen betreffen. Beruht die unrichtige Sachverhaltsfeststellung allerdings auf einer falschen Rechtsanwendung, wie etwa einer Verletzung der Beweislastregeln, des Untersuchungsgrundsatzes oder des Anspruchs auf rechtliches Gehör, greift der

¹¹ Botschaft ZPO, 7377.

¹² AB S 2007, 639; AB N 2008, 972.

¹³ BE.2011.35, E. 2.

umfassende Beschwerdegrund von Art. 320 lit. a ZPO (SHK ZPO-REICH, Art. 320 N 6-8; STAEHELIN/STAEHELIN/GROLIMUND, Zivilprozessrecht nach dem Entwurf für eine Schweizerische Zivilprozessordnung und weiteren Erlassen, § 26 N 35; LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, Schweizerisches Zivilprozessrecht, N 12.70 f.; ZPO Komm-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 320 ZPO N 5 f.). Dem Beschwerdeführer obliegt im Beschwerdeverfahren eine Begründungspflicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO). In der Beschwerdeschrift hat er daher darzulegen, an welchen Mängeln der angefochtene Entscheid leidet und auf welche Beschwerdegründe er sich beruft (ZPO Komm-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 321 N 15). Beruft er sich auf den Beschwerdegrund der offensichtlich unrichtigen Sachverhaltsfeststellung gemäss Art. 320 lit. b ZPO, genügt es nicht, wenn er lediglich einen von den Feststellungen der Vorinstanz abweichenden Sachverhalt behauptet; er muss vielmehr im Einzelnen dartun, inwiefern die Vorinstanz dem angefochtenen Entscheid den massgeblichen Sachverhalt in schlechthin unhaltbarer, das heisst willkürlicher Weise zugrunde gelegt hat (vgl. LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 12.70). Ungeachtet der Begründungspflicht hat allerdings der Richter (auch) im Beschwerdeverfahren das Recht von Amtes wegen anzuwenden (LEUENBERGER/ UFFER-TOBLER, a.a.O., N 12.68 i.V.m. N 4.52, N 12.40 f. und N 12.50). Neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Art. 326 ZPO; dazu: ZPO Komm-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 326 N 3-5, und LEUENBERGER/UFFER-TOBLER, a.a.O., N 12.73). Dies deckt sich mit der auf Willkür beschränkten Kognition der Beschwerdeinstanz bei der Überprüfung der vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellung und entspricht dem Charakter der Beschwerde, die keine Fortführung des erstinstanzlichen Prozesses ermöglichen, sondern sich weitgehend auf eine Rechtskontrolle des erstinstanzlichen Entscheids beschränken soll (vgl. ZPO Komm-FREIBURGHAUS/AFHELDT, Art. 326 N 3 f.)».

C. Fristen

Art. 321 ZPO dient wie Art. 311 ZPO (Berufung) der Prozessbeschleunigung, indem das Gesetz straffe Fristen festlegt; es gelten grundsätzlich 30 Tage (vgl. den identischen Gesetzeswortlaut in je Abs. 1 beider Gesetzesnormen). Im Gegensatz zur Berufung mit i.d.R. 30 Tagen (Ausnahme: Art. 314 ZPO) sind die Fristen bei der Beschwerde für mehrere Bereiche auf zehn Tage verkürzt.

Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Der angefochtene Entscheid ist soweit möglich (Art. 321 Abs. 3

ZPO) beizulegen. Die schriftliche Begründung der Beschwerde innert 30 Tagen ist für die Partei, die das Rechtsmittel ergreift, vielfach eine Herausforderung.

In den parlamentarischen Beratungen wurden sowohl die Fristen als auch der Beginn des Fristenlaufes diskutiert¹⁴. Die allgemeine Frist von 30 Tagen (anstelle von 20 Tagen) erfolgte in Angleichung an die Fristen nach Bundesgerichtsgesetz. Beim Beginn des Fristenlaufes wurde der Terminus «Eröffnung des angefochtenen Entscheids» gemäss Entwurf (Art. 318 E-ZPO) verworfen und durch den Terminus «Zustellung des Entscheids» ersetzt. Massgeblich ist sodann die Zustellung des *schriftlich begründeten* Entscheids, unabhängig davon, ob von Anfang an schriftlich begründet oder erst nachträglich schriftlich begründet (vgl. Art. 239 ZPO). Nach Art. 321 Abs. 3 ZPO ist der angefochtene Entscheid oder die angefochtene prozessleitende Verfügung zuhanden der Zweitinstanz beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat.

D. Noven

Anders als bei der Berufung können im Beschwerdeverfahren nach Art. 326 ZPO weder Noven (neue Tatsachen oder Beweismittel) vorgebracht noch neue Anträge gestellt werden. Dies entspricht dem Charakter der Beschwerde als ausserordentliches Rechtsmittel. Das *Novenverbot im Beschwerdeverfahren* (Art. 326 Abs. 1 ZPO) dient der Prozessbeschleunigung, was im Gesetzgebungsverfahren völlig unbestritten blieb. Auch hier ist die Beschwerde das *Spiegelbild der Berufung*, bei der Noven unter bestimmten Voraussetzungen berücksichtigt werden können (vgl. Art. 317 Abs. 1 ZPO). Grundsatz und Ausnahme sind bei der Beschwerde im Gegensatz zur Berufung vertauscht. Ausnahmsweise können daher bei der Beschwerde nach Art. 326 Abs. 2 ZPO aufgrund besonderer Bestimmungen des Gesetzes Noven geltend gemacht werden. Solche Ausnahmen sind aber in den Verfahren bei Haftpflicht und Versicherung nicht ersichtlich.

¹⁴ AB S 2007, 639; AB N 2008, 972 f.

IV. Anforderungen an die Zweitinstanz

A. Beschwerdeverfahren der Zweitinstanz

Für das Beschwerdeverfahren der Zweitinstanz geltend die Art. 322–324 ZPO. Die Raschheit des Rechtsmittelverfahrens (Prozessbeschleunigung) wird – wie bei der Einreichung der Beschwerde – mit der gesetzlichen Frist von 30 bzw. zehn Tagen (Art. 322 Abs. 2 ZPO) für die Beschwerdeantwort erreicht. Der Wortlaut von Abs. 2 spricht deshalb von der *gleichen Frist für die Beschwerdeantwort*, weil für die Beschwerdebegründung zwei Fristen, d.h., 30 Tage und zehn Tage, gelten.

Ist die Beschwerde grundsätzlich zulässig, stellt die Rechtsmittelinstanz die Beschwerde der Gegenpartei zur schriftlichen Stellungnahme zu (Abs. 1). Für die Gegenpartei beginnt demnach die Frist (von 30 Tagen oder von zehn Tagen) erst mit dem Erhalt der entsprechenden Anordnung der Rechtsmittelinstanz. Massgeblich ist die *Zustellung der Fristansetzung* bei der Beschwerdegegnerin und nicht ein von der Zweitinstanz berechnetes End-Datum, weil dadurch die gesetzliche Frist von 30 bzw. zehn Tagen unzulässigerweise verkürzt oder verlängert werden könnte, was gegen die Waffengleichheit verstossen würde. Eine gesetzliche Fristvorgabe für das Gericht für diese Zustellung besteht nicht. Nach Eingang der schriftlichen Beschwerdebegründung und vor Fristansetzung an die Gegenpartei hat die Rechtsmittelinstanz ohnehin die Zulässigkeit der Berufung von Amtes wegen zu prüfen (Vorprüfung). In der Regel wird umgehend eine Fristansetzung an die Gegenpartei erfolgen können.

Ergibt jedoch die *Vorprüfung* der Rechtsmittelinstanz, dass die Beschwerde offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet ist, so erfolgt keine Fristansetzung an die Gegenpartei. Auf die Beschwerde ist in solchen Fällen nicht einzutreten. Der *Nichteintretensentscheid* ist – da Endentscheid der kantonalen Zweitinstanz – mit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht anfechtbar.

Art. 323 ZPO (Anschlussbeschwerde) dient der Prozessbeschleunigung. Im Gegensatz zur Berufung (jedoch mit dortiger Ausnahme: Art. 314 ZPO) ist *bei der Beschwerde eine Anschlussbeschwerde grundsätzlich nicht möglich*. Diese Norm entspricht vorerst der analogen Regelung von Art. 314 Abs. 2 ZPO, wonach auch im Berufungsverfahren eine Anschlussberufung im summarischen Verfahren nicht zulässig ist. Im Beschwerdeverfahren gilt die Unzulässigkeit nicht nur im summarischen Verfahren, sondern als Grundsatz allgemein. Keine Gesetzesumgehung ist es, wenn innert Frist nicht nur eine, sondern *beide Prozessparteien*

selbständig Beschwerde erheben, was nicht selten der Fall ist. Es handelt sich dann um *zwei verschiedene Verfahren*, die das obere Gericht separat behandeln oder vereinigen (Art. 125 lit. c ZPO) kann. Die Wirkungen sind dann ähnlich wie bei einer Anschlussberufung, nur fällt das Beschwerdeverfahren nicht dahin, falls eine der Parteien die Beschwerde wieder zurückzieht.

Art. 324 ZPO (Vernehmlassung der Erstinstanz) dient einer möglichst zutreffenden Entscheidung der Rechtsmittelinstanz. In der Regel wird diese der Erstinstanz die Beschwerdebeurteilung zur *freigestellten Stellungnahme* zustellen. Dies ist nach dem Gesetzeswortlaut indessen nicht zwingend (Kann-Vorschrift). Die Rechtsmittelinstanz kann darauf verzichten. Mit einer Frist zur *obligatorischen Stellungnahme* stellt die Rechtsmittelinstanz gegenüber der Erstinstanz jedoch fest, dass der angefochtene Entscheid Unklarheiten aufweist, die beseitigt werden sollten. Verzichtet die Zweitinstanz nicht gänzlich auf eine Stellungnahme der Erstinstanz, hat sich in der bisherigen kantonalen Praxis zum Verfahren der Nichtigkeitsbeschwerde bzw. -klage eingebürgert, der Vorinstanz die Beschwerdeschrift «zur freigestellten Vernehmlassung» zuzustellen. Dieses Vorgehen ist dann angebracht, wenn der Entscheid der Erstinstanz und dessen allfällige (Kurz-)Begründung aus sich selbst verständlich sind. Dadurch kann auch ein weiterer Schriftenwechsel (Stellungnahme zur Stellungnahme) vermieden werden. Für die Erstinstanz ist es im Hinblick darauf ohnehin empfehlenswert, alle ihre Entscheide mit einer Begründung zu versehen, die kurz sein kann, aber Klarheit schafft. Die Zweitinstanz wird indessen («Kann-Vorschrift») ausnahmsweise dann eine *obligatorische Vernehmlassung* bei der Erstinstanz einholen, wenn die Umstände des angefochtenen Entscheids mangels (zu kurzer) Begründung unklar bleiben. Dies ist dann der Fall, wenn prozessleitende Verfügungen der Erstinstanz keine schriftliche Begründung (auch nicht im Ansatz) enthalten. Die Beschwerdeinstanz sollte die Haltung der Vorinstanz kennen, bevor sie entscheidet.

B. Beschwerdeentscheid der Zweitinstanz

Entsprechend dem Wesen der Beschwerde hemmt sie die Rechtskraft und die Vollstreckbarkeit des angefochtenen Entscheids nicht (Art. 325 Abs. 1 ZPO). Trotz Verfahrens vor der Rechtsmittelinstanz ist der erstinstanzliche Entscheid daher vollstreckbar, was der Prozessbeschleunigung dient. Die angefochtenen Entscheide der Erstinstanz erwachsen unmittelbar mit der erstinstanzlichen (*mündlichen*) *Eröffnung oder (schriftlichen) Zustellung* in Rechtskraft.

Die Rechtsmittelinstanz kann jedoch – auf Prozessantrag hin – vom Grundsatz (Art. 325 Abs. 1 ZPO) abweichen und als Ausnahme die Vollstreckung aufschieben (Art. 325 Abs. 2 ZPO). Ein solcher Prozessantrag ist in der entsprechenden Rechtschrift zu stellen, denn das Gesetz sieht keine weiteren Eingaben vor als jene der Beschwerdebegründung und -antwort. Das dient auch der Raschheit des Verfahrens (Prozessbeschleunigung). Nötigenfalls ordnet die Rechtsmittelinstanz sichernde Massnahmen oder die Leistung einer Sicherheit an (vgl. analog, aber spiegelbildlich bei der Berufung Art. 315 Abs. 2 ZPO). Auch dazu sind entsprechende Anträge zu stellen.

Art. 325 Abs. 2 ist eine «Kann-Vorschrift». Das Gesetz sagt dabei nicht, unter welchen Voraussetzungen eine Vollstreckung aufgeschoben werden kann. Das erfolgt bewusst, weil damit implizit auf das pflichtgemässe *Ermessen des Gerichts* verwiesen wird.

Art. 327 ZPO regelt den Abschluss des Beschwerdeverfahrens vor der Rechtsmittelinstanz. Analog zum Berufungsverfahren (Art. 318 Abs. 1 ZPO) stehen der Rechtsmittelinstanz auch im Beschwerdeverfahren drei Möglichkeiten zur Verfügung: Die *Bestätigung* (in Art. 327 ZPO nicht ausdrücklich erwähnt, aber naturgemäss gegeben), die *Neuentscheidung* bei Spruchreife (Art. 327 Abs. 3 lit. b ZPO) und die Aufhebung mit *Rückweisung* an die Erstinstanz (Art. 327 Abs. 3 lit. a ZPO).

In der Regel wird das *Beschwerdeverfahren schriftlich* durchgeführt (Art. 327 Abs. 1 und 2 ZPO). Der vollständige Ausschluss einer mündlichen Parteiverhandlung gemäss Vorentwurf wurde in der Vernehmlassung jedoch kritisiert, weshalb die Botschaft die «Kann-Vorschrift» von Art. 327 Abs. 2 ZPO eingeführt hat¹⁵, was schliesslich Gesetz wurde.

¹⁵ Botschaft ZPO, 7379.

V. Aktuelle Sonderprobleme

A. Doppelinstanzprinzip und Handelsgerichtsbarkeit

Das Doppelinstanzprinzip und damit der Rechtsmittelzug von der kantonalen Erstinstanz zur kantonalen Zweitinstanz ist – wie gesehen – auch Voraussetzung im Beschwerdeverfahren nach Art. 319 ff. ZPO. Nun können indessen die Kantone nach Art. 6 Abs. 1 ZPO ein Handelsgericht einführen, das als *Fachgericht* für so genannte *handelsrechtliche Streitigkeiten* sachlich zuständig ist. Solche Handelsgerichte sind in Europa seit Jahrhunderten und in der Schweiz seit über hundert Jahren in mehreren Kantonen bekannt¹⁶. Die Schweizer Zivilprozessordnung hat sie zu Recht als *einzig kantonale Instanz* (analog zu Art. 5 ZPO) in das neue Recht übernommen. Damit entfällt für diese Gerichte naturgemäss auch ein Beschwerdeverfahren im Rahmen eines kantonalen Instanzenzuges.

Im vorliegenden Kontext stellt sich nun die Frage, wie weit die (sachgerechte) Durchbrechung des Doppelinstanzprinzips¹⁷ und damit der *Ausschluss von Beschwerde und Berufung* gehen kann. Art. 6 Abs. 2 ZPO enthält die Legaldefinition, was als rechtslogischer Begriff der «handelsrechtlichen Streitigkeit» zu gelten hat: Geschäftliche Tätigkeit mindestens einer Partei (lit. a, charakteristische Leistung als Verkäufer, Werkunternehmer, Beauftragter usw.), beide Parteien Unternehmen (lit. c, Handelsregistereintrag) und mögliche zivilrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht (lit. b; vgl. Art. 75 Abs. 2 lit. b BGG). *Die Schweizer Zivilprozessordnung definiert damit abschliessend, was unter einer «handelsrechtlichen Streitigkeit» zu verstehen ist.* Sie stimmt mit dem deutschen Recht überein¹⁸, zumal die Schweizer Handelsgerichte nach dem «deutschen System» (Zusammenarbeit von Berufsrichtern und Handelsrichtern im Gerichtshof) organisiert und – im Sinne einer Schweizer Innovation (vgl. auch das Bun-

¹⁶ BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte im Rechtsvergleich, 23 ff.

¹⁷ Das Parlament hat mit überwältigender Mehrheit dieser sachgerechten Regelung zugestimmt; vgl. AB N 2008 641 ff.

¹⁸ Vgl. BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte im Rechtsvergleich, 38: Obwohl das deutsche Recht in § 343 HGB die materiellrechtliche Gesetzesvermutung aufstellt, wonach alle Rechtsgeschäfte eines Kaufmanns Handelsgeschäfte seien, wird dies *durch das Verfahrensrecht ausdrücklich korrigiert*. Nach § 95 Ziff. 1 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) sind die Kammern für Handelssachen nur zuständig für Geschäfte, «die für beide Teile Handelsgeschäfte sind». Dies gilt auch für die Schweizer ZPO und ihren rechtslogischen Begriff der «handelsrechtlichen Streitigkeit».

despatentgericht) – zu echten *Fachgerichten für Handelssachen* weiter entwickelt worden sind¹⁹.

Im Gegensatz zum *alten kantonalen Recht* kennt die *Schweizer ZPO* zu Recht *keine Rechtsvermutung* mehr, wonach alle Rechtsgeschäfte eines Unternehmens als «Handelsgeschäfte» zu gelten haben, und dies selbst dann, wenn es sich um «konsumrechtliche Streitigkeiten» oder um «arbeitsrechtliche Streitigkeiten» handelt. Dieser Umstand wird von einem Teil der Lehre übersehen²⁰, was dazu führt, dass der notwendige Rechtsmittelzug gemäss Doppelinanzprinzip in den Kantonen mit Handelsgerichten umgangen und faktisch aufgehoben wird.

B. Beschränkte sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte

Die sachliche Zuständigkeit der Handelsgerichte ist nach der neuen Schweizer ZPO auf den rechtslogischen Begriff der handelsrechtlichen Streitigkeiten beschränkt worden, weshalb für die davon zu unterscheidenden konsumrechtlichen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten das Doppelinanzprinzip und damit *das zweistufige Verfahren (mit Beschwerde und Berufung)* auf kantonaler Ebene gilt²¹. Die gegenteilige Meinung stützt sich auf den *blossen Wortlaut* von Art. 6 Abs. 3 ZPO, wonach eine *nicht* im Handelsregister eingetragene klagende Partei zwischen dem Handelsgericht und dem ordentlichen Gericht wählen kann unter der Bedingung, dass die «*übrigen Voraussetzungen erfüllt*» sein müssen, wobei das Gesetz nicht klarstellt, was darunter zu verstehen ist. Ist es ein Hinweis auf Art. 6 Abs. 1 oder auf Abs. 2 ZPO oder auf Art. 75 Abs. 2 lit b BGG? Diese offene Rechtsfrage ist im Hinblick auf die Schweizer Justizreform und auf das daraus folgende Doppelinanzprinzip einschränkend zu beantworten. Eine rechtswissenschaftliche Qualifikation von Gesetzesnormen kann nicht beim blossen Wortlaut stehen bleiben, sondern hat den rechtslogischen und systematischen Gesamtzusammenhang zu berücksichtigen. Das Klägerwahlrecht ist auf handelsrechtliche Streitigkeiten gemäss Legaldefinition in Art. 6 Abs. 2 ZPO beschränkt²² bzw. folgerichtig wie im deutschen Recht auf *Streitlagen zwischen zwei Unternehmen*. Nach Art. 6 Abs. 3 ZPO können aber auch nicht im Handels-

¹⁹ BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte im Rechtsvergleich, 200 (Schweiz), unter Hinw. auf BGE 136 I 207.

²⁰ SCHWALLER/NÄGELI, Jusletter 14. November 2011, die unter die Legaldefinition der *handelsrechtlichen Streitigkeiten* auch *konsumrechtliche Streitigkeiten* und *arbeitsrechtliche Streitigkeiten* subsumieren wollen.

²¹ BRUNNER ALEXANDER, Doppelinanzprinzip, 25 ff. mit weiteren Hinweisen.

²² VOCK DOMINIK, Art. 6 ZPO – Die handelsrechtliche Streitigkeit.

register eingetragene Einzelunternehmen die Schweizer Fachgerichte für Handelssachen anrufen, was ihnen sonst nach Art. 6 Abs. 2 ZPO verwehrt wäre.

C. Ausstandbeschwerden gegen Handelsrichter

Die bisher nach *altem kantonalen* Prozessrecht an den Handelsgerichten zugelassenen konsumrechtlichen Streitigkeiten haben in den letzten Jahren zunehmend für eine beachtliche *Begriffsverwirrung* gesorgt²³. So wurden Ausstandsbegehren gegen Handelsrichter im Dutzend erhoben und die Institution der kantonalen Fachgerichte für Handelssachen in Frage gestellt. Solche Beschwerden wären heute im Sinne von Art. 50 Abs. 2 ZPO i.V.m. Art. 319 ff. ZPO zu behandeln.

Solche Beschwerden sind nach der neuen Schweizer ZPO jedoch obsolet, da wie gesehen die Streitfrage entfällt. Nach neuem Verfahrensrecht können Konsumenten nicht mehr ein Fachgericht für Handelssachen wählen und dieses – wegen ihrer gesetzlich vorgesehenen Zusammensetzung – sogleich wieder durch Rechtsmittel anfechten. Das ist kein Verlust und auch keineswegs ein Nachteil, denn die Klagen von Konsumenten und Arbeitnehmern sind bei den kantonalen Doppelinstanzen mit Beschwerde und Berufung bestens aufgehoben.

Umgekehrt könnten indessen Unternehmen, die ihre handelsrechtlichen Streitigkeiten *zwingend* in der sachlichen Zuständigkeit der Fachgerichte für Handelssachen austragen müssen (Art. 6 Abs. 2 ZPO), mangelhaftes Fachwissen von Handelsrichtern rügen, nachdem zumindest im Kanton Zürich die gesetzlichen Wählbarkeits- und Qualitätsanforderungen an Fachrichter vom Bundesgericht aufgehoben worden sind²⁴. Der entsprechende Entscheid der Zweiten öffentlich-rechtlichen Abteilung des Bundesgerichts ist zwar in sich schlüssig (Grundsatz des allgemeinen passiven Wahlrechts und kantonale Verfassungsnorm für Ausnahmen), berücksichtigt aber nicht den Umstand, dass das Zürcher GOG ein Einführungsgesetz der Schweizer ZPO darstellt. Diese verlangt aber für *Fachgerichte in Handelssachen* als Voraussetzung Qualitätsanforderungen an die zu wählenden Handelsrichter (Fachrichter in den verschiedenen Wirtschaftsbranchen). Gemäss dem Bericht des Bundesamtes für Justiz vom 5. Februar 2007 an die Rechtskommission des Ständerates *muss das Handelsgericht «über das not-*

²³ Vgl. zu den Hintergründen: BRUNNER ALEXANDER, Geforderte Justiz, 835 ff.

²⁴ Vgl. zum Ganzen: BRUNNER ALEXANDER, Handelsgerichte im Rechtsvergleich, 206 ff. (Schweiz) mit Hinw.

wendige Fachwissen verfügen», um «als einzige kantonale Instanz» vor dem Bundesgericht entscheiden zu dürfen. Weiter hält das Bundesamt für Justiz fest: Da es sich beim Terminus «Fachgericht» um einen Begriff des Bundesrechts handelt, kann beim Bundesgericht die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden, wenn das kantonale Gericht den bundesrechtlichen Anforderungen an ein Fachgericht nicht genügt (Art. 6 ZPO sowie Art. 75 und Art. 95 BGG).

Literaturverzeichnis

Hinweis: Die einschlägigen Gross- und Kurzkomentare sowie Lehrbücher zur Schweizerischen Zivilprozessordnung werden vorausgesetzt und daher vorliegend nicht aufgeführt; vgl. aber folgende Auswahl zur engeren Thematik:

- BALTZER-BADER CHRISTINE, Die Rechtsmittel, in: Sutter-Somm/Hasenböhler, Die künftige schweizerische Zivilprozessordnung, Zürich 2003, 87 ff.
- BRÖNNIMANN JÜRGEN, Die Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19.12.2008 – ein Überblick, recht 2009, 79 ff., insb. 92 ff.
- BRUNNER ALEXANDER, Europäische Handelsgerichte im Rechtsvergleich – Analysen und Synthesen, in: Ders. (Hrsg.), Handelsgerichte im Rechtsvergleich (Projekt Best Practice), Veröffentlichung zum 90. Jubiläum (1922-2012) des Landesverbandes der Richter in Handelssachen Österreichs unter dem Patronat des Europarates, Bern 2012, 23 ff. (zit. Handelsgerichte im Rechtsvergleich)
- BRUNNER ALEXANDER, Das Doppelinstanzprinzip und seine scheinbar unbegrenzten Umgehungsmöglichkeiten nach Art. 6 Abs. 3 ZPO, in SJZ 2012, 25 ff. (zit. Doppelinstanzprinzip)
- BRUNNER ALEXANDER, Geforderte Justiz. Anmerkungen zu einer umfassenden Strategie bei Zivilprozessen, in: Lorandi/Staehelin (Hrsg.), Innovatives Recht, Festschrift für Ivo Schwander, Zürich/St. Gallen 2011, 835 ff. (zit. Geforderte Justiz)
- BRUNNER ALEXANDER, Verbraucherrecht, in: Kellerhals/Baumgartner (Hrsg.), Wirtschaftsrecht Schweiz-EU, Zürich 2011, 335 ff. (zit. Verbraucherrecht)
- BRUNNER ALEXANDER, Was ist Handelsrecht? – Zur Frage der handelsrechtlichen Streitigkeiten nach ZPO/BGG, AJP 2010, 1529 ff. (zit. Handelsrecht)
- CHAIX FRANÇOIS, Introduction au recours de la nouvelle procédure civile fédérale, SJ 2009 II, 257 ff.
- DIGGELMANN PETER, Rechtsmittel, in: SJWZ – Stiftung Juristische Weiterbildung Zürich, Tagungsunterlage vom 1. Juni 2010

- JENT-SØERENSEN INGRID, Materielle Rechtskraft und materielle Gerechtigkeit. Das Spannungsfeld zwischen Verbindlichkeit und Abänderbarkeit, SJZ 2004, 533 ff.
- LEUENBERGER CHRISTOPH, Die neue Schweizerische ZPO – Die Rechtsmittel, Anwaltsrevue 2008, 332 ff.
- LEUENBERGER CHRISTOPH, Das Rechtsmittelverfahren nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung, in: Fellmann/Weber (Hrsg.), Haftpflichtprozess 2009, Zürich 2009, 27 ff.
- REETZ PETER, Gestrafftes Rechtsmittelverfahren nach ZPO und BGG, in: SJWZ – Stiftung Juristische Weiterbildung Zürich, Tagungsunterlage vom 26./31. Oktober 2011
- SCHWALLER JULIAN/NAEGELI GEORG, Die Zuständigkeit der Handelsgerichte gemäss Art. 6 Abs. 3 ZPO. Ist das klägerische Wahlrecht bei konsum- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten toter Buchstabe?, in: Jusletter vom 14. November 2011
- SPÜHLER KARL, Die neue Rechtsmittelordnung der Schweizerischen Zivilprozessordnung mit kritischen Bemerkungen, in: Ders. (Hrsg.), Die neue Schweizerische Zivilprozessordnung, Basel 2003, 51 ff.
- SPÜHLER KARL, Rechtsmittel, ZZZ 2007, 395 ff.
- SPÜHLER KARL/VOCK DOMINIK, Rechtsmittel in Zivilsachen im Kanton Zürich und im Bund, 2. Aufl., Zürich 2011
- VOCK DOMINIK, Art. 6 ZPO – Die handelsrechtliche Streitigkeit, Tagungsunterlage, in: Institut für Rechtswissenschaft und Rechtspraxis an der Universität St. Gallen, Tagung vom 8. März 2011 in Zürich

Walter Fellmann und Stephan Weber (Hrsg.)

Haftpflichtprozess 2012

Rechtsmittel nach neuer ZPO und BGG

Beiträge zur Tagung vom 11. Mai 2012 in Luzern

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2012
ISBN 978-3-7255-6585-6

www.schulthess.com

Inhalt

Vorwort.....	5
Abkürzungen	7
 Stephen V. Berti «Das» Rechtsmittel	13
 Peter Reetz Die Berufung (Art. 308–318 ZPO), insbesondere die Anforderungen an deren Begründung	23
 Alexander Brunner Die Beschwerde (Art. 319-327 ZPO), insbesondere die Beschwerdegründe	43
 Nicolas von Werdt Die Beschwerde in Zivilsachen	61
 Daniel Schwander Die Sachverhaltsrüge vor Bundesgericht unter besonderer Berücksichtigung der Schweizerischen ZPO	91
 Anne Sabine Zoller Aufschiebende Wirkung und vorläufige Vollstreckbarkeit	147
 Markus Schmid Rechtsmittel – die Sicht des Anwaltes	169